

19/SN-260/ME 1 von 3

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

Zahl: LAD-VD-668/34-1993

Eisenstadt, am 28.6.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz  
geändert wird; Stellungnahme

Telefon (02682)-600  
Klappe 2264 Durchwahl

zu Zahl: 50.080/3-X/B/93

Jahrhundert GESETZENTWURF	
Zl. 26	-GE/19 13
Datum: - 2. JULI 1993	
Verteilt 05. Juli 1993	

An das  
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

*St. Lobnig*

Stubenring 1  
1011 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrenen Interessen grundsätzlich kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Es wird jedoch folgendes bemerkt:

Zu § 3 Abs. 2, 2. Satzung und § 6 Abs. 2:

Die angeführten Bestimmungen sind insoferne unklar formuliert, als nicht eindeutig hervorgeht, ob diese Mindestkapitalausstattung von S 10 Mio nur für künftig entstehende oder auch für bereits bestehende gemeinnützige Bauvereinigungen erforderlich ist.

Für diesen Fall wären jedenfalls - um Härten für "kleinere" Bauvereinigungen zu vermeiden - entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Zu § 15 a:

Da Übereignung von geförderten Wohnungen nicht immer unbedingt im Interesse des wohnbaufördernden Landes liegt, wäre diesem jedenfalls ein

**Zustimmungsrecht einzuräumen.**

**Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.**

**Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)**

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Rauchbauer', written in a cursive style.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 28. 5. 1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

